

Rahmenvertragsentwurf

**über die Verlängerung der bestehenden Autodesk-Lizenzen für die
Hamburger Energienetze (HNE), Hamburger Energiewerke (HENW), die
Hamburger Verkehrsanlagen (HVA) und Hanse GM (HGM) um 3 Jahre.**

vom 22.09.2026

xxx

**Hamburger Energienetze GmbH
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg**

Auftragnehmer (AN)

Auftraggeber (AG)

1. Vertragsgegenstand

Nach Maßgabe der folgenden Regelungen schließt der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer einen Rahmenvertrag ab, der die Bedingungen für noch zu schließende Einzelverträge (Abrufbestellungen) über die Lieferung/Lizenzverlängerung von den in der Leistungsbeschreibung genannten Seriennummern und Autodesk Vertragsnummern verbindlich festlegt.

2. Begrenzung des Bestellwertes

Der Nettoauftragswert ist auf ... EUR begrenzt. Bei Erreichen von 80% des Nettoauftragswertes wird der Auftragnehmer den Auftraggeber benachrichtigen, sofern eine Überschreitung zu erwarten ist. Eine Überschreitung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers in Form eines Nachtrages zulässig.

3. Verbundene Unternehmen

Vertragsschließende Partei des Rahmenvertrages ist der Auftraggeber. Abrufberechtigte des Rahmenvertrages sind jedoch neben dem Auftraggeber selbst auch dessen verbundene Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. Aktiengesetz. Rechnungsempfänger ist das jeweils abrufende Unternehmen.

4. Abrufe aus Rahmenvertrag

Der Auftraggeber wird mit dem Auftragnehmer auf der Grundlage und unter Einbeziehung der Regelungen dieses Rahmenvertrages Einzelverträge (Abrufe) abschließen, die jeweils einen in sich abgeschlossenen Leistungsumfang zum Gegenstand haben und jeweils gesondert abzurechnen sind.

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag (Abrufbestellung), in dem die Art und Durchführung der Leistungen sowie die Liefer- und Leistungstermine jeweils detailliert beschrieben sind. Die mit dem Abruf genannten Liefer- und Leistungstermine werden Vertragsbestandteil, sofern nicht unverzüglich nach Eingang des Abrufes widersprochen wird.

Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Rahmenvertrags keine kontinuierliche Auslastung der Kapazitäten zu. Es besteht keine Verpflichtung des Auftraggebers zum Abruf. Schadensersatzansprüche oder Entschädigungsansprüche des Auftragnehmers wegen nicht erfolgter Abrufe sind ausgeschlossen.

5. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang bestimmt sich nach den in der Leistungsbeschreibung genannten Artikeln mit den jeweiligen Seriennummern und Autodesk Vertragsnummern und dem Angebot des Auftragnehmers vom TT.MM.JJJJ.

6. Termine

Laufzeit des Vertrages:

Der Rahmenvertrag gilt vom 24.02.2027 bis zum 11.04.2030

Alle erkennbaren Terminabweichungen sind dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der AN wird nach vorheriger Abstimmung mit dem AG auf seine Kosten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um eine Terminüberschreitung zu vermeiden.

Vertragstermine

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die vereinbarten Vertragstermine eingehalten werden. Es gelten die im Lastenheft genannten Termine. Sämtliche dort genannten Termine sind Vertragstermine.

Termingefährdung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber erkennbar werdende Termingefährdungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in Abstimmung mit ihm angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Verzögerungen zu vermeiden und möglichst gering zu halten.

Behinderungsanzeigespflicht des Auftragnehmers

Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so kann er die hindernden Umstände nur dann für sich geltend machen, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsachen und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

Anzeigespflicht bei Terminüberschreitung

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich schriftlich anzeigen, bis wann Entscheidungen zu treffen und die zur Bearbeitung und Ausführung benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind, damit Terminüberschreitungen durch technische Unklarheiten vermieden werden. Die benötigten Unterlagen wird der Auftragnehmer unverzüglich vom Auftraggeber einholen.

7. Änderung des Terminplans

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Terminplan bzw. die Ecktermine zum Vertrag einseitig zu ändern, sofern die Termine sich dadurch lediglich zeitlich nach hinten verschieben.

8. Verzug

Für den Leistungs- /Lieferverzug des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Verzugsschaden neben Vertragsstrafe

Neben der Vertragsstrafe kann der Auftraggeber Ersatz des Schadens fordern, der sich aus der Pflichtverletzung ergibt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall insoweit angerechnet, als Interessenidentität zwischen Schadensersatzanspruch und Vertragsstrafe besteht. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers unberührt.

10. Preisvereinbarung

Für die Lizenzen nach dieser Rahmenvertrag erhält der Auftragnehmer einen Pauschalpreis der jeweils geltenden gesetzlichen USt. Mit dem Pauschalfestpreis sind alle erforderlichen Leistungen abgegolten.

Der Preis deckt pauschal alle zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ab.

Bei Änderungen der zurzeit gültigen Umsatzsteuer während der Durchführung einer Abrufbestellung zum Rahmenvertrag verpflichtet sich der AN, auf schriftliche Anforderung des AG (nach Maßgabe der bestehenden steuerrechtlichen Rahmenbedingungen) die Voraussetzungen für eine Teilschlussabrechnung zu schaffen, damit nicht die Gesamtleistung mit einem erhöhten Mehrwertsteuersatz beaufschlagt wird.

Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, sind mit dem vereinbarten Preis alle erforderlichen Leistungen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer stehen, abgegolten. Damit sind alle entstehenden Kosten, Gebühren, Entgeltansprüche usw. einschließlich Nebenkosten, Lieferung aller Materialien sowie Gestellung der erforderlichen Maschinen und Geräte abgedeckt.

11. Abrechnung

Abrechnung der Softwarelizenzen

Die Abrechnung von über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehenden Leistungen erfolgt zu den im Angebot definierten Preisen.

Es können nur solche Leistungen abgerechnet werden, die gemäß Änderungsverfahren schriftlich vom Auftraggeber beauftragt wurden.

Die Abrechnung der Mietlizenzen erfolgt jährlich nach Übermittlung der Lizenzschlüssel bzw. Verlängerung der Lizenzen.

12. Zahlungsbedingungen / Rechnungslegung

Fälligkeit und notwendige Rechnungsinhalte

Der Auftraggeber leistet die vereinbarten Zahlungen nach Leistungsfortschritt bzw. Eingang der Lieferung und anschließend dem Eingang einer prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen, alternativ 14 Tage 3% Skonto, 30 Tage netto.

Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Belege sind beizufügen.

Die Rechnung(en) sind zu senden an:

Hamburger Energienetze GmbH
Rechnungsprüfung 2000
Postfach 71 02 80
22162 Hamburg

Das Postfach für den elektronischen Rechnungseingang lautet: invoice@hamburger-energienetze.de.

Die Bestell- bzw. Abruf- und Rahmenbestellnummer sind stets auf Lieferpapier und Rechnung anzugeben. Rechnungen ohne diese Angabe gelten als nicht gelegt, hindern den Eintritt der Fälligkeit und werden zurückgesandt.

13. Anforderungen an die Rechnungslegung

Die Rechnung an den Auftraggeber muss alle Pflichtangaben gemäß §14 UStG beinhalten. Weitere Mindestanforderungen, sowie Formate und Adressen sind der Veröffentlichung des Auftraggebers unter <https://www.hamburger-energienetze.de/partner/dienstleister-lieferanten/allgemeine-informationen/rechnungen> zu entnehmen.

14. Zurückweisungsrecht

Bei unvollständiger oder fehlerhafter Rechnungslegung, die eine eindeutige Zuordnung und/oder Prüfbarkeit der Rechnung erheblich erschwert, ist der Auftraggeber berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen; in diesem Fall tritt kein Zahlungsverzug ein.

15. Mängelansprüche

Der Auftragnehmer haftet für Sach- und Rechtsmängel nach dem Gesetz, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist. Die Nacherfüllung erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Auftraggebers. Mängel sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Für Mängelansprüche gilt eine Verjährungsfrist von 12 Monaten. Die Fristen beginnen, soweit nicht anders geregelt, mit der Übergabe. Wird ein Mangel arglistig verschwiegen, gilt die gesetzliche Regelung, mindestens aber die hier genannte Frist. Mit der Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen beginnen die Fristen für diese Leistungen neu zu laufen. Hemmung und Neubeginn der Verjährung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ergänzend hierzu gilt: Innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel verjähren frühestens vierundzwanzig Monate nach Zugang der Rüge.

16. Nacherfüllung

Die Nacherfüllung hat im Einvernehmen mit dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu erfolgen.

17. Haftung

Haftungsbegrenzung

Auftragnehmer und Auftraggeber haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Auftragnehmers für Schadensersatzansprüche in Zusammenhang mit einer Abrufbestellung wird der Höhe nach wie folgt begrenzt auf:

EUR 0,5 Mio. je Schadensereignis (außer für Personenschäden),
max. 1,0 Mio. EUR/p.a.

18. Haftungsausschluss

Die Vertragsparteien haften nicht für entgangenen Gewinn und Produktionsausfall sowie für Ersatzbeschaffung von Energie und Finanzierungskosten.

19. Ausnahmen von der Haftungsbegrenzung / dem Haftungsausschluss zugunsten des Auftragnehmers

Die vorgenannten zugunsten des Auftragnehmers vereinbarten Haftungsbegrenzungen/

-ausschlüsse gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers sowie bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie der DSGVO. Sie gelten zudem nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), für Erfüllungsansprüche, Mängelansprüche und Freistellungsansprüche. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Im Falle einer Haftung für Verstöße gegen die DSGVO gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 82 DSGVO.

20. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe

Für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragsparteien gelten dieselben Haftungsbegrenzungen/-ausschlüsse

21. Leistungsort

Leistungs- bzw. Erfüllungsort ist Hamburg.

22. Registrierung Lieferantendatenbank

Der Auftragnehmer hat sich innerhalb von zwei Wochen nach Zustandekommen des Vertrages in der Lieferantendatenbank des Auftraggebers zu registrieren. Die Registrierung ist für die gesamte Vertragsdauer aufrechtzuerhalten und entsprechend den im Internet veröffentlichten Vorgaben der Lieferanten Datenbank des Auftraggebers zu aktualisieren.

23. Einhaltung AEntG, AÜG und MiLoG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung bei der Auftragsabwicklung. Er wird seine Nachunternehmer entsprechend verpflichten. Zudem stellt der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen, sicher, dass die Bestimmungen des AEntG, des AÜG und des MiLoG auch durch seine Nachunternehmer eingehalten werden.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und seine Mitarbeiter von der Haftung hinsichtlich aller Ansprüche der Arbeitnehmer, seiner Nachunternehmer und Verleiher sowie der öffentlichen und Sozialkassen frei, die diese aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen des AEntG, des AÜG und/oder des MiLoG durch den Auftragnehmer bzw. seine Nachunternehmer geltend machen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erforderliche Genehmigungen (insb. A1-Bescheinigung) mit sich führen und auf berechtigtes Verlangen vorzeigen können.

24. Einsatz ausländischer Arbeitnehmer

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er keine ausländischen Arbeitnehmer einsetzen wird, die nicht die für eine zulässige Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

25. Austausch Projektleitung

Der Auftraggeber ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Austausch der Projektleitung und/oder wesentlicher Projektbeteiligter des Auftragnehmers zu verlangen.

26. Datenschutz

Die Parteien werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachten. Die Parteien werden angemessene Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, treffen. Die in der Anlage Weisung zur Verwendung von Informationen i. S. d. § 6a ENWG beschriebenen Maßnahmen sind Bestandteil des Vertrages.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu), einzuhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Mitarbeiter einzusetzen, die durch geeignete Maßnahmen mit den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz vertraut gemacht wurden, und die zum Datenschutz verpflichtet wurden. Ein Nachweis der Schulung wird dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Die Daten des Auftraggebers dürfen ausschließlich für die vertraglich festgelegten Aufgabenstellungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sie dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben werden.

Die vorgenannten Regelungen zum Datenschutz hat der Auftragnehmer auch den von ihm beauftragten Nachunternehmern aufzuerlegen.

27. Schutzrechte

Freiheit von Schutzrechten Dritter

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen.

Sollten gegen den Auftraggeber wegen Verletzung von Rechten Dritter, z. B. gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, in Zusammenhang mit den Leistungen des Auftragnehmers geltend gemacht werden, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von solchen Ansprüchen gemäß dem Abschnitt #Haftung, Freistellung# frei.

Ist die Nutzung durch die Schutzrechtsverletzung eingeschränkt oder unmöglich, ist der Auftragnehmer verpflichtet, durch Erwerb von Nutzungsrechten oder durch Lizenzzahlungen an den Rechtsinhaber die rechtmäßige Nutzung durch den Auftraggeber zu ermöglichen.

Ist ein Lizenzerwerb nicht möglich, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungen so zu verändern, so dass Schutzrechte nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in einem solchen Fall, dem Auftraggeber alle etwaigen Nachteile zu ersetzen.

Sollten diese Maßnahmen unmöglich sein, ist der Auftraggeber nach seiner Wahlberechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in einem solchen Fall, dem Auftraggeber alle etwaigen Nachteile zu ersetzen.

28. Nutzungsrecht von Arbeitsergebnissen

Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung der Abrufbestellung entstehenden Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke und für Zwecke der mit ihm gem. §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen zu nutzen. Der Auftraggeber darf sämtliche Schutz# und Nutzungsrechte,

insbesondere die erteilten Lizenzen, auf Dritte übertragen, sofern es sich hierbei um verbundene Unternehmen gem. §§15 ff AktG handelt

29. Schutzrechte für Software

Grund- und Standardsoftware

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber und mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne des Aktienrechts das nicht ausschließliche, sachlich, örtlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur vollen Nutzung der im Leistungsumfang enthaltenen Hard- und Software sowie den hieran angeschlossenen Geräten ein. Im Falle einer Mietlizenz, ist das Recht zur Nutzung in zeitlicher Hinsicht auf den vertraglich vereinbarten Umfang begrenzt.

Lizenzgebühren

Der vereinbarte Preis enthält alle etwa fälligen Lizenz- und Nutzungsgebühren für die vorstehend geregelten Nutzungsrechte.

30. Vertraulichkeit

Geheimhaltungspflicht/Rückgabe anvertrauter Unterlagen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Daten aus IT-Systemen etc. sowie alle Informationen (nachfolgend insgesamt #Informationen# genannt), die er bei der Durchführung des Vertrages erhält, während der Dauer der auszuführenden Abrufbestellung und danach uneingeschränkt vertraulich zu behandeln, sie Dritten nicht zugänglich zu machen und / oder an diese weiterzugeben, nicht für eigene Zwecke oder im Drittinteresse zu verwerten, ausschließlich für den vereinbarten Zweck dieses Vertrages zu verwenden, nur solchen Mitarbeitern und Nachunternehmern oder Lieferanten zugänglich zu machen, die die Informationen zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages benötigen, wenn diese vorab in gleicher Weise wie der Auftragnehmer zur Geheimhaltung verpflichtet werden, und diese Informationen mit mindestens der gleichen Sorgfalt zu schützen, mit der der Auftragnehmer eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt. Dies gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits allgemein bekannt sind oder die dem Auftragnehmer bei Empfang ohne Verletzung von Vertraulichkeitspflichten bereits bekannt waren oder von denen er ohne Verletzung von Vertraulichkeitspflichten Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

Alle vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, allen seinerseits eingebundenen Mitarbeitern, Beratern, Subunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Personen auch diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufzuerlegen.

Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zugänglich gemachten Unterlagen werden nach Beendigung der Abrufbestellung Vertrages vom Auftragnehmer nachprüfbar vernichtet, sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, oder auf Wunsch des Auftraggebers an diesen zurückgegeben. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung der Arbeiten/des Vertrages hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren. Vor einer Vernichtung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Übergabe der Unterlagen anbieten.

Zur Weitergabe von Informationen und/oder Dokumenten jedweder Art sind die Parteien auch ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei berechtigt, wenn diese im Rahmen und zur Vorbereitung eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich wird und/oder wenn eine Weitergabe von Gesetzes wegen und/oder durch Börsenregeln vorgeschrieben ist. Die Veröffentlichung der Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an Dritte sind dem Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

31. Wettbewerbsverstöße

Durch die Annahme des Auftrages (Rahmenvertrag) versichert der Auftragnehmer zugleich, dass er in Zusammenhang mit der Vergabe dieses Auftrages nicht an unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen oder sonstigen unlauteren Absprachen beteiligt war oder ist. Wenn der Auftragnehmer aus

Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung oder eine unlautere Verhaltensweise darstellt, hat er 15 Prozent der Nettoauftragssumme als pauschalierten Schadensersatz an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

32. Versicherung

Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der in diesem Rahmenvertrag für die Abrufbestellungen geregelten Haftung – unter Einschluss des Umwelthaftungsrisikos - sowie eine Umweltschadenversicherung abzuschließen und für die Dauer der Vertragsdurchführung zu unterhalten. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen Abschluss und Bestand der Versicherung nachzuweisen.

33. Rechte und Pflichten Auftraggeber

Kündigung aus wichtigem Grund

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Rahmenvertrag und/oder die einzelnen Abrufbestellungen aus diesem Rahmenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für den Auftraggeber das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistung entfällt,
- wenn der Auftragnehmer nach erfolgtem CSR-Audit dort festgelegte Maßnahmen trotz erfolgter Nachfristsetzung nicht fristgerecht oder mit wesentlichen Mängeln behaftet umsetzt,
- bei schwerwiegenden oder trotz entsprechender Unterlassungsaufforderung/Abmahnung wiederholten Verstößen des Auftragnehmers gegen Arbeitssicherheitsregeln,
- wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen so nachhaltig verletzt, dass für den Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.
- wenn der Auftragnehmer einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, ein vorläufiger Insolvenzverwalter in dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers bestellt worden ist oder über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist.

Zudem behält sich der Auftraggeber das Recht vor bei wiederholten verlängerten Lieferzeiten durch den Auftragnehmer, die über eine marktübliche Lieferzeit des verhandelten Vertragsgegenstands hinausgehen, die Ware anderweitig zu beschaffen, bis der Auftragnehmer eine angemessene Lieferzeit garantieren kann.

Die Kündigung ist schriftlich fristlos oder unter Bestimmung einer Frist von bis zu drei Monaten zu erklären. Sie kann auf einen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden.

Folgen der Kündigung aus wichtigem Grund

Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu den Abrufbestellungen vergütet der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu den vereinbarten Preisen. Bereits geleistete Zahlungen werden hierauf angerechnet. Im Übrigen bleiben gesetzliche Rechte des Auftraggebers unberührt.

Die Ergebnisse vom Auftraggeber vergüteter Leistungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen herauszugeben und zu übereignen. Der Auftraggeber kann zudem nach seiner Wahl weiterhin von dem Auftragnehmer verlangen, dass vom Auftragnehmer bestellte oder bereits vorrätige und für die Vertragsdurchführung bestimmte Materialien gegen Erstattung des Einkaufspreises übereignet und ausgehändigt werden. Die Kündigung lässt die dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte unberührt.

34. Herausgabe von Unterlagen, Benutzung von Geräten

Wird der Vertrag egal aus welchem Grund beendet, hat der Auftragnehmer unverzüglich alle Arbeitsunterlagen herauszugeben. Dies betrifft Informationen und Dokumente, die bereits ganz oder teilweise, sei es auch nur in Vorfassung oder sonst in anderer Form vorliegen.

35. Kündigung/Teilkündigung

Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Der Auftraggeber ist neben dem Recht zur freien Kündigung berechtigt, Einzelabruf zum Rahmenvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Jede Kündigung bedarf der Schriftform gem. § 126 BGB.

Sofern der Auftraggeber zur Kündigung der Leistungen des Auftragnehmers berechtigt ist, kann er anstelle der Gesamtleistung auch einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Leistung teilkündigen.

36. Beendigung von Rahmenverträgen

Im Fall der Beendigung von Rahmenverträgen, werden die vor Beendigung des Rahmenvertrages unter dem Rahmenvertrag vorgenommenen Abrufbestellungen noch zu den Bedingungen des Rahmenvertrages erfüllt.

37. Sonstige Vereinbarungen

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Die Partner verpflichten sich vielmehr, die betreffende oder fehlende Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende zu ersetzen bzw. eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Partner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages angestrebt hatten.

Formerfordernisse

Etwaige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind zu Beweis Zwecken schriftlich oder in Textform zu vereinbaren.

Vertragssprache

Die gesamte Vertragsabwicklung in Wort und Schrift hat ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen.

Zulässigkeit von Referenzen

Ohne schriftliche Zustimmung ist es nicht gestattet, den Auftraggeber in Informations- und Werbeschriften oder als Referenz zu erwähnen. Das gleiche gilt für öffentliche Darstellungen und fotografische Aufnahmen aller Art, soweit es sich dabei um Anlagen des Auftraggebers handelt.

Abtretung und sonstige Übertragungen

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten seitens des Auftragnehmers dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers vorgenommen werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Sinne des Aktienrechtes zu übertragen.

Abtretungsanzeige

Im Falle einer Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers aus den Abrufbestellungen zu diesem Rahmenvertrag wird der Auftragnehmer eine von ihm rechtswirksam unterzeichnete Original - Abtretungsanzeige an den Auftraggeber, schicken, aus der sich Name, Anschrift und Kontoverbindung des neuen Gläubigers, die Höhe der abgetretenen Forderung und das Datum der Abtretung ergeben. Ohne Einhaltung dieser Pflicht ist der Auftraggeber weiterhin zur Zahlung an den Auftragnehmer berechtigt. Bei unvollständiger Erfüllung dieser Pflicht kann der Auftraggeber die Zahlung so lange zurückhalten, bis alle Zweifel über die Identität des richtigen Gläubigers geklärt sind.

Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, den Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner zu respektieren und danach zu handeln. Der Auftragnehmer erklärt, über Richtlinien und Verfahren zu verfügen, um sicher zu stellen, dass die Prinzipien des Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner und nationaler Gesetze eingehalten werden.

Geltendes Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

Schiedsklausel

Etwaige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag und/oder Abrufbestellungen zu diesem Rahmenvertrag sollen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) entschieden werden. Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Die Verhandlungen des Schiedsgerichts finden in Hamburg statt. Verfahrenssprache ist deutsch.

38. Ausschluss allgemeiner Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers - insbesondere auch bei Abschluss der Einzelverträge - sind ausgeschlossen. Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach diesem Rahmenvertrag und den Einzelverträgen samt ihren Anlagen.

39. Ansprechpartner

Bei Fragen stehen dem Auftragnehmer folgende Personen zur Verfügung:

- für den technischen Teil Herr/Frau xxx, Abt. xxx, Tel: xxx
- für den kaufmännischen Teil Herr/Frau xxx, Abt. Einkauf Digitales & Dienstleistungen, Tel. xxx

Vertragsgrundlagen:

Nachfolgend aufgeführte Dokumente sind Bestandteil dieses Rahmenvertrags und gelten, sofern sie voneinander abweichen, in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge:

1. Liefer- und Leistungsbeschreibung „HNE_2026004989_Leistungsbeschreibung“ vom 22.09.2026
2. Preisblatt HNE_2026004989_Preisblatt_AutoDesk_Lizenzen
3. Allgemeine Einkaufsbedingungen
4. Besondere_Anforderungen_Informationssicherheit_und_Bestätigung
5. Weisungen zur Verwendung von Informationen §6a ENWG
6. Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Bei Widersprüchen innerhalb derselben Rangstufe und/oder Zweifeln hinsichtlich des Vorrangs/der Auslegung von Vertragsbestandteilen, die nicht anhand der Vertragsunterlagen aufklärbar sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren.

Annahmebestätigung

Wir bitten um Übersendung der unterzeichneten vorbehaltlosen Annahmebestätigung auf dem beigegeführten Formular.

Anlagen

1. Liefer- und Leistungsbeschreibung „HNE_2026004989_Leistungsbeschreibung“ vom 22.09.2026

2. Preisblatt HNE_2026004989_Preisblatt_AutoDesk_Lizenzen
3. Allgemeine Einkaufsbedingungen
4. Verhaltenskodex für Geschäftspartner
5. Weisungen zur Verwendung von Informationen §6a ENWG
6. Besondere_Anforderungen_Informationssicherheit_und_Bestätigung